TERMINE
26.10.2027

ZEIT
09:00 - 16:15 Uhr
8 Unterrichtsstunden

ORT
BBW-Leipzig-Gruppe
Tagungsräume
Universitätsstraße 2
04109 Leipzig

ZIELGRUPPE
Mitarbeitende aus dem Bereich Pflege, Eingliederungshilfe und Interessierte

REFERENTINNEN
Axel Foerster
Rechtsanwalt

ANSPRECHPARTNER/IN
Andreas Görlitz
Tel.: 035207 843-50
E-Mail: info@diakademie.de

KOSTEN
140,00 Euro für Mitglieder
185,00 Euro für Nichtmitglieder

BERUFL. WEITERBILDUNG NEU

Zwang in der Pflege und Behindertenbetreuung

Pflege und Behindertenbetreuung haben ohne Zwang zu sein, dem wird jeder zustimmen, der das Herz am rechten Fleck hat. Beide können aber nie gänzlich ohne Zwang sein. In diesem Seminar sollen immer wiederkehrende Zwangssituationen gegen Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung sowie ihr rechtlicher Rahmen vorgestellt und besprochen werden. Wann ist eine Zwangsmedikation zulässig, wann eine Zwangsernährung. Wann darf gegen einen angreifenden Pflegebedürftigen, der in der Regel schuldlos handeln wird, Zwang ausgeübt werden? Kann ein Betroffener, der im Rahmen einen Betreuungsverfahrens untersucht werden soll, zur Untersuchung zwangsweise untergebracht werden? Darf ein Betreuer seinem Betreuten das Handy wegnehmen, wenn er der Auffassung ist, dass ihm die sgn. Sozialen Medien nicht guttun? Und dürfen Mitarbeiter die Einsicht in die Dokumentation verweigern, wenn dort wenig schmeichelhafte Wertungen der Kolleginnen und Kollegen drinstehen? Diese und ähnliche Fälle sind in der Vergangenheit zumeist schon durch die Rechtsprechung erörtert worden. Deren Argumentation und die sich daraus ergebenden Grenzen sollen in diesem Seminar vorgestellt werden.

Lernergebnisse:
Die Teilnehmer kennen den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen Zwang in Pflege und Behindertenbetreuung zulässig ist.

Inhaltliche Schwerpunkte

- Definition von Zwang
- Zwangsmaßnahmen aus dem Betreuungsrecht
- Zwangsmaßnahmen aus den PsychGK
- pflegebedingte und medizinisch indizierte Zwangsmaßnahmen
- strafrechtlicher Rahmen des Zwangs

Hier geht es direkt zur Kursanmeldung ›